

FondsSpotNews 13/2019

Verschmelzung von Fonds der BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH

BNY Mellon hat uns darüber informiert, dass folgende Fonds zum 15. Februar 2019 fusionieren. Die Anteile des „abgebenden Fonds“ gehen damit in dem „aufnehmenden Fonds“ auf. Das Umtauschverhältnis wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben und am Fusionstag bekannt gemacht.

Abgebender Fonds	ISIN	Aufnehmender Fonds	ISIN
BFS-Invesco EuroMIX Inhaber-Anteile	DE0005318893	BfS Nachhaltigkeitsfonds Ertrag	DE000A0B7JB7

Fondsanteile des „abgebenden Fonds“ können über die FFB bis zum 05.02.2019 gekauft und verkauft werden.

Bei der Fondszusammenlegung verfahren wir nach dem Vorschlag der Fondsgesellschaft. Pläne in den „abgebenden Fonds“ werden automatisch auf den „aufnehmenden Fonds“ umgestellt und dort fortgeführt. Beachten Sie hierbei jedoch eventuell abweichende Anlageschwerpunkte. Soll zur Abdeckung der ursprünglich verfolgten Anlageziele ein anderer Fonds genutzt werden, benötigen wir einen neuen schriftlichen Auftrag.

Wir weisen darauf hin, dass die Verschmelzung für unsere gemeinsamen Kunden unter Umständen steuerliche Konsequenzen hat. Wir empfehlen den Kunden daher, sich bei ihrem Steuer- bzw. Finanzberater über die steuerlichen Auswirkungen zu informieren.

Kunden des aufnehmenden Fonds werden ebenfalls über die Fusion informiert.

Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen beigelegt.

Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 9. Januar 2019

BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH

Frankfurt am Main

**An die Anleger des
OGAW-Sondervermögens
BFS Invesco EuroMIX (ISIN DE0005318893)**

**und des
OGAW-Sondervermögens
BfS Nachhaltigkeitsfonds Ertrag (ISIN: DE000A0B7JB7)**

**Übermittlung der Verschmelzungsinformationen des BFS Invesco EuroMIX
und BfS Nachhaltigkeitsfonds Ertrag**

Die BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH („Gesellschaft“) hat beschlossen, den von ihr verwalteten **BFS Invesco EuroMIX** durch Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten auf den bestehenden übernehmenden **BfS Nachhaltigkeitsfonds Ertrag**, welcher von der Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main verwaltet wird, durch Aufnahme i. S. d. § 1 Abs. 19 Nr. 37a) Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) zu verschmelzen.

Die Gesellschaft übermittelt hiermit den Anlegern beider vorgenannter OGAW-Sondervermögen die Verschmelzungsinformationen auf einem dauerhaften Datenträger im Sinne des § 186 Abs. 3 Satz 3 KAGB i. V. m. § 167 KAGB. Weitere Informationen zur Verschmelzung sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter folgendem Link erhältlich: <https://www.bnymellon.com/us/en/fonds-fr-privatanleger.jsp>

Die Verschmelzung der beiden vorgenannten Sondervermögen mit Wirkung zum 15. Februar 2019 wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt.

Frankfurt am Main, im Januar 2019

*BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH
Die Geschäftsführung*

BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH

Frankfurt am Main

Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 Kapitalanlagegesetzbuch für die Anleger der OGAW-Sonervermögen

BFS Invesco EuroMIX (ISIN DE0005318893) und

BfS Nachhaltigkeitsfonds Ertrag (ISIN DE000A0B7JB7)

Die Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main, („übernehmende Gesellschaft“) verwaltet das OGAW-Sonervermögen **BfS Nachhaltigkeitsfonds Ertrag** („übernehmendes OGAW-Sonervermögen“) und die BNY Mellon Service-Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main, („übertragende Gesellschaft“) das OGAW-Sonervermögen **BFS Invesco EuroMIX** („übertragendes OGAW-Sonervermögen“) (zusammen „OGAW-Sonervermögen“).

Die beiden OGAW-Sonervermögen sind Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie im Sinne der §§ 192 bis 213 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“). Das übertragende OGAW-Sonervermögen wird auf das übernehmende OGAW-Sonervermögen verschmolzen. Bei der geplanten Verschmelzung handelt es sich um eine inländische Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 181 Abs. 2 KAGB in Verbindung mit § 1 Abs. 19 Nr. 37 a) KAGB.

Als übernehmende Verwahrstelle fungiert Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG („übernehmende Verwahrstelle“) und als übertragende Verwahrstelle fungiert die The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main („übertragende Verwahrstelle“).

Diese Verschmelzungsinformationen sollen den Anlegern beider OGAW-Sonervermögen geeignete Informationen über die bevorstehende Verschmelzung der OGAW-Sonervermögen vermitteln, damit sich die Anleger ein Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens der beiden Gesellschaften auf ihre Anlage bilden können.

A) Hintergrund und Beweggründe für die Verschmelzung (§ 186 Absatz 3 Nr. 1 KAGB)

Die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft haben beschlossen, die beiden OGAW-Sonervermögen zu verschmelzen. Die als kollektive Anlagevehikel (gemäß OGAW Richtlinie) konzipierten OGAW-Sonervermögen wurden einer Prüfung durch die Gesellschaften unterzogen.

Beide OGAW-Sondervermögen sind im Hinblick auf Ihre Ausrichtung der Assetklassen Rentenfonds, unterscheiden sich gemäß ihren Anlagebedingungen jedoch wie folgt: beide OGAW-Sondervermögen können vollständig in Wertpapiere angelegt werden. Das übertragende OGAW-Sondervermögen muss jedoch zu mindestens 51 % des Fondsvermögens in verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Dabei müssen Geldmarktinstrumente von Ausstellern sein, die ihren Sitz in einem Teilnehmerstaat der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWU) haben, und auf die Währung eines EWWU-Teilnehmerstaates oder Euro ausgestellt sein. Demgegenüber müssen beim übernehmenden OGAW-Sondervermögen die Wertpapiere zu mindestens 51 % des Fondsvermögens von europäischen Emittenten sein und es werden Wertpapiere ausschließlich mit Hilfe eines Nachhaltigkeitskonzeptes ausgewählt. Geldmarktinstrumente sind auf maximal 49 % des Fondsvermögens begrenzt.

Das zu übertragende OGAW-Sondervermögen verfolgt einen konservativen Investment Ansatz der sich durch ein diversifiziertes Portfolio, mit qualitativ hochwertigen verzinslichen Wertpapieren, auszeichnet. Die Anlagegrundsätze sehen eine Fokussierung auf Aussteller der europäischen Währungsunion (EWU) vor, wobei verzinsliche Wertpapiere von nicht Euroland Emittenten im Investment Prozess nur dann berücksichtigt werden, wenn diese in Euro denomiiniert sind.

Das übernehmende OGAW-Sondervermögen verfolgt ebenfalls einen konservativen Investment Ansatz der sich durch ein diversifiziertes Portfolio, mit qualitativ hochwertigen verzinslichen Wertpapieren, auszeichnet. Die Anlagegrundsätze sehen eine Fokussierung auf Europäische Aussteller vor. Das Fremdwährungsexposure liegt i.d.R. bei ca. 5 % und verteilt sich auf unterschiedliche Währungen.

Die bereits in dem übernehmenden OGAW-Sondervermögen umgesetzten nachhaltigen Anlagegrundsätze sollen auch in dem übertragenden OGAW-Sondervermögen umgesetzt werden. Daher werden beide OGAW-Sondervermögen, die trotz der oben dargestellten Unterschiede in ihrer tatsächlichen Anlagestruktur vergleichbar sind (siehe Darstellung im nächsten Abschnitt), verschmolzen.

Die übernehmende Gesellschaft verfolgt in diesem Zusammenhang durch das übernehmenden OGAW-Sondervermögen die inhärente Fokussierung des nachhaltigen, von Environment Social Governance („ESG“)-Kriterien gesteuerten, Anlagegrundsatzes zu intensivieren. Die übernehmende Gesellschaft beabsichtigt mit der Verschmelzung eine ökonomisch nachhaltige und effizientere Ausrichtung des übernehmenden OGAW-Sondervermögens auf Grundlage der bereits bei ihr vorhanden ESG konformen Infrastruktur.

Es dürfen ausschließlich solche Wertpapiere erworben werden, die mit Hilfe des im Anhang der Besonderen Anlagebedingungen des BfS Nachhaltigkeitsfonds Ertrag dargestellten Nachhaltigkeitskonzeptes ausgewählt wurden. Die Ausschlusskriterien, die hierbei Berücksichtigung finden, sind im Einzelnen:

- Bei Ländern: Verletzung von Menschenrechten, Todesstrafe, schwere Korruption.
- Bei Unternehmen: Verletzung von Menschen- und Arbeitsrechten, Herstellung und Handel mit Rüstungsgütern und Kriegswaffen, kontroverses Umweltverhalten, Abtreibung, Embryonenforschung, Pornografie, Glücksspiel.

Die übernehmende Gesellschaft sieht in der Anlage in nachhaltige Investments Vorteile für Anleger, da das Streben nach langfristigem wirtschaftlichem Erfolg unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer, sozialer und ethischer Grundsätze zum Erfolg eines Unternehmens positiv beiträgt.

Nachhaltige Investments unterstützen nachhaltige und erfolgsversprechende Wachstumsmärkte und damit die nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft und der Umwelt.

B) Erwartete Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger der OGAW- Sondervermögen (§ 186 Absatz 3 Nr. 2 KAGB)

a) Potenzielle Auswirkungen der Verschmelzung gemäß Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2010/44/EU und wesentliche Unterschiede in Bezug auf Anlagepolitik und -strategie

Die als kollektive Anlagevehikel (gemäß OGAW Richtlinie) konzipierten OGAW-Sondervermögen BFS-Invesco EuroMIX und BfS Nachhaltigkeitsfonds Ertrag sind in ihrer Struktur und Konzeption, insbesondere auch in den Bereichen der Wesentlichen Anlegerinformationen (beide Risikoeinstufung 3), vergleichbar.

Maßgebliche Änderung der Ziele und Anlagepolitik, des Risiko- und Ertragsprofil sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Das übernehmende OGAW-Sondervermögen strebt einen attraktiven Wertzuwachs unter Berücksichtigung von Marktgegebenheiten und Aspekten der Nachhaltigkeit an. Hierdurch werden die Nachhaltigkeitsprinzipien zukünftig auch für die Anleger des übertragenden OGAW-Sondervermögens im Rahmen des aktiven Fondsmanagements berücksichtigt.

Die grundsätzlich zulässigen Anlageklassen (z.B. Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Derivate, etc.) bleiben von diesen Anpassungen unberührt. Eine Angleichung der Investitionsquoten je Anlageklasse ist vorgesehen und führt zu einer erhöhten maximalen Aktienquote für Anleger des übertragenden OGAW-Sondervermögens, bisher maximal 25 % des Portfolio-Gesamtvolumens, zukünftig maximal 30 % des Portfolio-Gesamtvolumens.

Die vergleichbare Risikoklassifizierung und Ausgestaltung beider OGAW-Sondervermögen wird durch die jeweilige Investitionsquote nach den Anlageklassen in der untenstehenden Tabelle per 04. Oktober 2018 verdeutlicht.

Anlageklasse	BFS-Invesco EuroMIX	BfS Nachhaltigkeitsfonds Ertrag
Renten	75.09%	69,59%
Aktien	23.37%	29,10%
Bankguthaben	1.06%	1,56%
Forderungen/Verbindlichkeiten	0.64%	-0,22%
Geldmarkt-Futures	0.00%	-0,00%
Renten-Futures	0.00%	0,04%
Aktien-Futures	-0.03%	0,00%

Das übernehmende OGAW-Sondervermögen richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel eines attraktiven Wertzuwachses unter Berücksichtigung nachhaltiger Unternehmenskonzepte verfolgen.

Die Verwaltungsvergütung des übertragenden OGAW-Sondervermögens beträgt bis zu 1,10 % des Fondsvermögens, die des übernehmenden OGAW-Sondervermögens bis zu 1,50 % des Fondsvermögens. Die beim übertragenden OGAW-Sondervermögen möglichen zusätzlichen Vergütungen für Maßnahmen im Zusammenhang mit der technischen Einrichtung zur Messung und Analyse des Marktrisikos und für das Collateral-Management in Höhe von bis zu 0,03 % bzw. 0,15 % des Fondsvermögens fallen beim übernehmenden OGAW-Sondervermögen nicht an. Die Verwahrstellenvergütung des übertragenden OGAW-Sondervermögens beträgt 0,040 % p.a. des Fondsvermögens, mindestens EUR 15.000,00 p.a., die des übernehmenden OGAW-Sondervermögens 0,05 % des Fondsvermögens.

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über die wesentlichen Fondsdaten der beiden OGAW-Sondervermögen:

Sondervermögen	BFS-Invesco EuroMIX	BfS Nachhaltigkeitsfonds Ertrag
ISIN	DE0005318893	DE000A0B7JB7
Kapitalverwaltungsgesellschaft	BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH	Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Verwahrstelle	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG
Anlagepolitik/-strategie	Anlageziel des BFS-Invesco EuroMIX ist die Erwirtschaftung eines langfristigen und stetigen Ertrags durch den überwiegenden Erwerb verzinslicher Wertpapiere. Für das Sondervermögen werden überwiegend verzinsliche Wertpapiere erworben. Das Sondervermögen muss zu mindestens 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens aus verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen. Daneben dürfen bis zu 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Aktien angelegt werden, sofern dies im Interesse des Anlegers geboten erscheint. Die Wertpapiere müssen ausschließlich von Ausstellern begeben sein, die ihren Sitz in einem der Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion haben und auf die Währung eines Teilnehmerstaates oder auf Euro lauten.	Ziel der Anlagepolitik ist grundsätzlich die Erwirtschaftung eines attraktiven Wertzuwachses unter Berücksichtigung von Marktgegebenheiten und Aspekten der Nachhaltigkeit. Um dies zu erreichen, investiert der Fonds zu mindestens 51 % in Wertpapiere europäischer Aussteller. Dabei dürfen ausschließlich Wertpapiere erworben werden, die unter Beachtung des im Anhang zu den Besonderen Anlagebedingungen und im Verkaufsprospekt dargelegten Nachhaltigkeitskonzeptes ausgewählt worden sind. Der Aktienanteil des Fonds darf dabei maximal 30 % betragen.
Anlageschwerpunkt	Zur Erreichung des Anlageziels können u.a. Festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, und aktienähnliche Anlagen sowie Derivatestrategien beigemischt werden.	Zur Erreichung des Anlageziels können u.a. Festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, und aktienähnliche Anlagen sowie Derivatestrategien beigemischt werden.
Anlagegrenzen im Überblick:		
Anleihen / Renten	Mindestens 51 % des Sondervermögen	mindestens 51 % in Wertpapiere europäischer Aussteller. Dabei dürfen ausschließlich Wertpapiere erworben werden, die unter Beachtung des im An-

		hang zu den Besonderen Anlagebedingungen und im Verkaufsprospekt dargelegten Nachhaltigkeitskonzeptes ausgewählt worden sind.
	Davon bis zu 100% Geldmarktinstrumente	
	Ausschließlich Investment Grade	
Aktien	Maximal 25% des Sondervermögen	Maximal 30% des Sondervermögen
Zielfonds	Maximal 10% des Sondervermögen	Maximal 10% des Sondervermögen
Erlaubte Währungen	EUR	diverse Währungen
Derivate	Maximal 200% (Qualifizierter Ansatz)	Maximal 100% (einfacher Ansatz)
Kassenbestände	Maximal 49%	Maximal 49%
Ertragsverwendung	Ausschüttung	Ausschüttung
Fondswährung	EUR	EUR
Ausgabeaufschlag	3,00%	3,00%
Verwaltungsvergütung	Bis zu 1,100% p.a. vom Fondsvermögen, z.Zt. 0,950 % vom Fondsvermögen Tägliche Abgrenzung (Rückstellung der Gebühren im NAV)	Bis zu 1,500 % p.a., effektiv 0,900 % p.a. vom Fondsvermögen
Vergütung des Portfoliomangers	enthalten in der Verwaltungsvergütung	enthalten in der Verwaltungsvergütung
Verwahrstellenvergütung	0,040% p.a., Mindestens 15.000,- EUR p.a. Zzt. 0,04% p.a.	0,05% p. a.; effektiv aber 0,04%; keine Mindestvergütung
Erfolgsvergütung	keine	keine
Laufende Kosten	1,040% p.a.	1,000% p.a.
Geschäftsjahr	01. Oktober bis 30. September Folgejahr	01. Dezember bis 30. November Folgejahr
Anlegerprofil	Dieser Fonds richtet sich an Anleger die einen Mittel-/bis Langfristigen Anlagehorizont anstreben und sich der Marktüblichen, in diesem u.a. Ausfallrisiken, Zinsrisiken, etc., Risiken bewusst sind. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten.	Der Fonds ist für Anleger mit Basiskenntnissen und / oder Erfahrungen mit Finanzprodukten, die einen Mittelfristigen Anlagehorizont anstreben (3-5 Jahre).
Risikoindikator gem. SRRI (Synthetic Risk Reward Indicator)	3 Nähere Angaben entnehmen Sie bitte den beigefügten wesentlichen Anlegerinformationen	3 Nähere Angaben entnehmen Sie bitte den beigefügten wesentlichen Anlegerinformationen

b) Kosten

Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung (Rechts-, Beratungs-, oder Verwaltungskosten) werden weder von dem übertragenden noch von dem übernehmenden OGAW-Sondervermögen getragen, sondern durch die übertragende Gesellschaft. Durch die Verschmelzung der beiden OGAW-Sondervermögen werden derzeit keine Änderungen der Verwaltungskosten für das übernehmende OGAW-Sondervermögen erwartet.

c) Erwartetes Ergebnis

Historisch betrachtet haben sich beide OGAW-Sondervermögen vom Risiko, also der Bandbreite der Kursschwankungen, ähnlich verhalten. Somit wird sich das Risiko der Anleger im übertragenden OGAW-Sondervermögen gegenüber dem Risiko des übernehmenden OGAW-Sondervermögens nicht ändern.

Des Weiteren erwartet die übernehmende Gesellschaft als Ergebnis der Verschmelzung für die Anleger eine Portfoliodiversifikation bei marktüblichen Verwaltungs-, Verwahrstellen- und Transaktionskosten.

d) Jahres- und Halbjahresberichte

Das Verkaufsprospekt sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des übernehmenden OGAW-Sondervermögens werden Ihnen auf Anfrage von der übernehmenden Gesellschaft kostenfrei zugesandt bzw. sind auf der Internetseite unter <https://fondsfinder.universal-investment.com> abrufbar. Das Verkaufsprospekt sowie die Halbjahres- bzw. Jahresberichte des übertragenden OGAW-Sondervermögens werden Ihnen auf Anfrage von der übertragenden Gesellschaft kostenfrei zugesandt bzw. sind auf der Internetseite unter <https://www.bnymellon.com/us/en/fonds-fr-privatanleger.jsp> abrufbar.

e) Wertentwicklung

Die übertragende Gesellschaft geht nach derzeitigem Stand davon aus, dass die Verschmelzung auf das übernehmende OGAW-Sondervermögen keine Auswirkungen auf das Portfolio, die Anlageziele und die Anlagestrategie hat.

Beide OGAW-Sondervermögen werden unabhängig voneinander gemäß ihren jeweiligen Anlagestrategien bis zum Übertragungstichtag weitergeführt.

Das Geschäftsjahr des übernehmenden OGAW-Sondervermögens endet am 30. November eines Jahres und das des übertragenden OGAW-Sondervermögens zum 30. September eines Jahres. Für das übertragende OGAW-Sondervermögen wird ein Zwischenbericht gem. § 104 Abs. 1 KAGB erstellt. Die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des übertragenen OGAW-Sondervermögens werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten zu Beginn des dem Übertragungstichtags folgendem Tag beim übernehmenden OGAW-Sondervermögen angesetzt.

f) Mögliche Änderung der steuerlichen Behandlung im Zuge der Verschmelzung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die steuerliche Behandlung der Anleger des übertragenden OGAW-Sondervermögen im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann. Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen des § 189 KAGB erfüllt sind, so dass die Verschmelzung steuerneutral gemäß § 23 Investmentsteuergesetz („InvStG“) durchgeführt werden kann. Demnach kommt es für steuerliche Zwecke nicht zu einem Veräußerungs- bzw. Anschaffungsvorgang. Sollten sich wesentliche Umstände oder Bestimmungen in den Steuergesetzen ändern, könnte sich eine andere Betrachtungsweise ergeben.

Steuerlich hat die Verschmelzung der OGAW-Sondervermögen, soweit diese steuerneutral gemäß § 23 InvStG i. V. m. § 189 KAGB durchgeführt wird, für die Anleger im Übrigen keine Auswirkungen.

Die Anteile des übernehmenden OGAW-Sondervermögens BfS Nachhaltigkeitsfonds Ertrag treten an die Stelle der Anteile des übertragenden OGAW-Sondervermögens, so dass bei einer steuerneutralen Verschmelzung der Umtausch insbesondere nicht als Verkauf angesehen wird. Für die Anleger des übertragenden OGAW-Sondervermögens gilt dies nicht als Tausch und führt entsprechend nicht zur Aufdeckung stiller Reserven.

Bezüglich der steuerlichen Auswirkungen der Verschmelzung auf Ihre persönliche Situation bittet die übertragende Gesellschaft die Anleger beider OGAW-Sondervermögen, sich direkt an einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu wenden.

Sollte entgegen der bisherigen Planung die Verschmelzung nicht steuerneutral durchgeführt werden, wird der Umtausch wie ein Verkauf gewertet, so dass eventuelle Kursgewinne realisiert werden und der Kapitalertragssteuer unterliegen, sofern die Anteile des übertragenden OGAW-Sondervermögens nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden. Für Anteile, die vor dem 01. Januar 2009 erworben wurden und seit dem Erwerbszeitpunkt ununterbrochen im Privatvermögen gehaltenen wurden, gilt gemäß § 56 Abs. 6 InvStG ein Bestandschutz für Wertsteigerungen die bis zum 31. Dezember 2017 eingetreten sind. Diese Wertsteigerungen bleiben steuerfrei. Wertsteigerungen ab 01. Januar 2018 sind grundsätzlich steuerpflichtig. Für Wertsteigerungen die ab 01. Januar 2018 eintreten hat der Gesetzgeber ein Freibetrag in Höhe von EUR 100.000,00 eingeführt.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie stellen keine Rechts- und Steuerberatung dar. Die übertragende Gesellschaft empfiehlt den Anlegern, sich mit Ihrem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in Verbindung zu setzen.

C) Maßgebliche Verfahrensaspekte, Übertragungsstichtag (§ 186 Absatz 3 Nr. 4 KAGB) und Spezifische Rechte der Anleger in Bezug auf die Verschmelzung (§ 186 Absatz 3 Nr. 3 KAGB)

Die Verschmelzung wird zum

15. Februar 2019, 24:00 Uhr („Übertragungsstichtag“)

wirksam. Mit dem Ablauf des Übertragungsstichtags erlischt das übertragende OGAW-Sondervermögen. Für das zu übertragende OGAW-Sondervermögen wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

Sämtliche Vermögensgegenstände, Forderungen und Verbindlichkeiten des zu übertragenden OGAW-Sondervermögens werden per Übertragungsstichtag gemäß den Regelungen der §§ 184, 185, 189 und 190 KAGB in das übernehmende OGAW-Sondervermögen übertragen. Die Übertragung erfolgt zu Buchwerten. Es erfolgt eine Fortführung der Buchwerte der übernommenen Vermögensgegenstände durch das übernehmende OGAW-Sondervermögen. Die übernehmende Gesellschaft wird entsprechende Buchungen in dem übernehmenden OGAW-Sondervermögen vornehmen.

Ausgegebene Anteilsscheine des übertragenden OGAW-Sondervermögens werden zum Übertragungsstichtag durch die übertragende Verwahrstelle bei der Clearstream Banking AG Frankfurt (Wertpapiersammelbank) gegen ein Vernichtungsprotokoll abgefordert. Mit Ablauf des Übertragungsstichtages werden die Urkunden kraftlos.

Gleichzeitig werden unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses neue Anteile des übernehmenden OGAW-Sondervermögens automatisch und kostenfrei an die bisherigen Anleger des übertragenden OGAW-Sondervermögens ausgegeben. Das Umtauschverhältnis wird so berechnet, dass der Wert der neuen Anteile genau dem Wert der bisherigen Anteile entspricht. Die Anleger des übertragenden OGAW-Sondervermögens werden mit den neuen Anteilen Anleger des übernehmenden OGAW-Sondervermögens. Durch die Verschmelzung wird sich die Anzahl der Anteile

ändern, der individuelle Wert des Depots des einzelnen Anlegers bleibt hiervon unberührt. Anteilskäufe und -verkäufe im übertragenden OGAW-Sondervermögen sind letztmalig zum 08. Februar 2019 möglich. Rechte Dritter an den Anteilen bestehen an den an ihre Stelle tretenden Anteilen weiter.

Die Anleger des übertragenden und des übernehmenden OGAW-Sondervermögens sind aufgrund der Verschmelzung berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile von der übertragenden bzw. von der übernehmenden Gesellschaft ohne weitere Kosten zu verlangen. Das Rückgaberecht der Anleger entsteht im Zeitpunkt der Unterrichtung durch diese Verschmelzungsinformation und erlischt fünf Arbeitstage vor dem Übertragungstichtag am

08. Februar 2019.

Orders, die am vorgenannten Stichtag bis zum Orderannahmeschluss eingehen, werden noch berücksichtigt. Der Orderannahmeschluss des BFS Invesco EuroMIX ist 14:00 Uhr, der Orderannahmeschluss des BfS Nachhaltigkeitsfonds ist 13:00 Uhr.

Ein Umtauschangebot nach § 187 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KAGB wird nicht angeboten. Die Ausgabe von Anteilen des übertragenden OGAW-Sondervermögens durch die übertragende Gesellschaft endet ebenfalls mit dem vorgenannten Stichtag 08. Februar 2019.

Auf Anfrage wird den Anlegern der OGAW-Sondervermögen eine Erklärung des Prüfers (KPMG AG Wirtschaftsprüfergesellschaft) gemäß § 185 Absatz 2 i. V. m. § 186 Absatz 3 Nr. 3 KAGB bezüglich der Verschmelzung kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Bericht ist bei der aufnehmenden Gesellschaft schriftlich anzufordern. Die Prüfung erfolgt jedoch erst nach Abschluss der Verschmelzung.

D) Sonstiges

Mit Ablauf des Übertragungstichtages, 24:00 Uhr, wird die Übertragung mit den Rechtsfolgen gemäß § 190 KAGB wirksam. Die übernehmende Gesellschaft veranlasst, dass der gesamte Übertragungsvorgang durch den Abschlussprüfer des übernehmenden OGAW-Sondervermögens geprüft wird.

Das übernehmende OGAW-Sondervermögen ist uneingeschränkter Rechtsnachfolger bzgl. aller zu übertragenden Vermögensgegenstände. Sämtliche nach dem Übertragungstichtag anfallenden Erträge bzw. Aufwendungen, sowie ausstehende Forderungen, Verbindlichkeiten etc. des zu übertragenden OGAW-Sondervermögens werden dem übernehmenden OGAW-Sondervermögen gutgeschrieben bzw. belastet. Mit Ablauf des Übertragungstichtages sind allein die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen, insbesondere die Anlagebedingungen, die für das übernehmenden OGAW-Sondervermögen gelten, maßgeblich.

Frankfurt am Main, den 08.01.2019

BNY Mellon Service
Kapitalanlage-Gesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

Anlage KID des übernehmenden Sondervermögens

Wesentliche Anlegerinformationen

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

BfS Nachhaltigkeitsfonds Ertrag

WKN / ISIN: A0B7JB / DE000A0B7JB

Dieser Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH verwaltet.

Ziele und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist grundsätzlich die Erwirtschaftung eines attraktiven Wertzuwachses unter Berücksichtigung von Marktgegebenheiten und Aspekten der Nachhaltigkeit.

Um dies zu erreichen, investiert der Fonds zu mindestens 51 % in Wertpapiere europäischer Aussteller. Dabei dürfen ausschließlich Wertpapiere erworben werden, die unter Beachtung des im Anhang zu den Besonderen Anlagebedingungen und im Verkaufsprospekt dargelegten Nachhaltigkeitskonzeptes ausgewählt worden sind. Der Aktienanteil des Fonds darf dabei maximal 30 % betragen. Eine Überschreitung dieser Grenze durch Wertsteigerung der im Fonds enthaltenen Aktien und Optionsscheine sowie durch Ausübung von Bezugs-, Wandlungs- und Optionsrechten ist zulässig. Die Gesellschaft wird in diesem Falle den Anteil der Aktien und Optionsscheine auf die 30 % Grenze zurückführen, sobald dies unter Berücksichtigung der Markteinschätzung im Interesse der Anleger geboten erscheint. Darüber hinaus können die Mittel des Fonds in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente angelegt werden.

Der Fonds kann Derivatgeschäfte tätigen, um Vermögenspositionen abzusichern oder um höhere Wertzuwächse zu erzielen.

In diesem Rahmen obliegt die Auswahl der einzelnen Vermögensgegenstände dem Fondsmanagement.

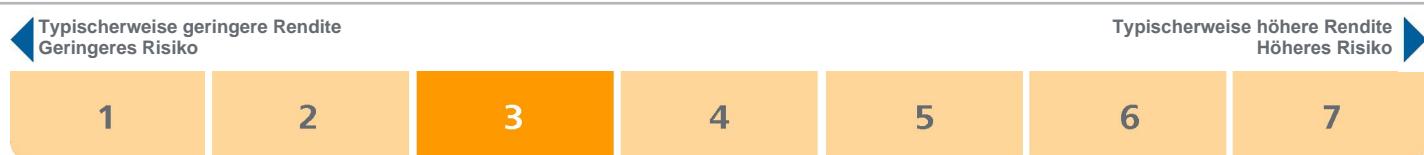
Die Anlagepolitik ist die bei Erstellung dieses Dokuments durchgeführte. Sie kann sich im Rahmen der Anlagebedingungen des Fonds (siehe im Verkaufsprospekt unter „Besondere Anlagebedingungen“) jederzeit ändern.

Die Erträge des Fonds (ggf. dieser Anteilkategorie) werden ausgeschüttet, Zwischenausschüttungen sind möglich.

Die Anleger können von der Kapitalverwaltungsgesellschaft grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen.

Der Fonds eignet sich für Anleger mit einem mittel-, als auch langfristigen Anlagehorizont.

Risiko- und Ertragsprofil



Dieser Indikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.

Der Fonds ist in Kategorie 3 eingestuft, weil sein Anteilpreis verhältnismäßig wenig schwankt und deshalb die Gewinnchance, aber auch das Verlustrisiko verhältnismäßig niedrig sein kann.

Bei der Einstufung des Fonds in eine Risikoklasse kann es vorkommen, dass aufgrund des Berechnungsmodells nicht alle Risiken berücksichtigt werden. Eine ausführliche Darstellung findet sich im Abschnitt „Risikohinweise“ des Verkaufsprospekts. Folgende Risiken haben auf diese Einstufung keinen unmittelbaren Einfluss, können aber trotzdem für den Fonds von Bedeutung sein:

- Kreditrisiken: Der Fonds kann einen Teil seines Vermögens in Staats- und Unternehmensanleihen anlegen. Die Aussteller dieser Anleihen können u.U. zahlungsunfähig werden, wodurch der Wert der Anleihen ganz oder teilweise verloren gehen kann.

- Risiken aus Derivateinsatz: Der Fonds darf Derivatgeschäfte zu den oben unter „Ziele und Anlagepolitik“ genannten Zwecken einsetzen. Dadurch erhöhte Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher. Durch eine Absicherung mittels Derivate gegen Verluste können sich auch die Gewinnchancen des Fonds verringern.

- Verwahrerisiken: Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen, insbesondere im Ausland, kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

- Operationelle Risiken: Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschlag: 3,00% / 0,00%

Dabei handelt es sich um den Höchstsatz, der von Ihrer Anlage vor der Anlage / vor der Auszahlung Ihrer Rendite abgezogen werden darf.

Kosten, die dem Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden:

Laufende Kosten: 1,00%

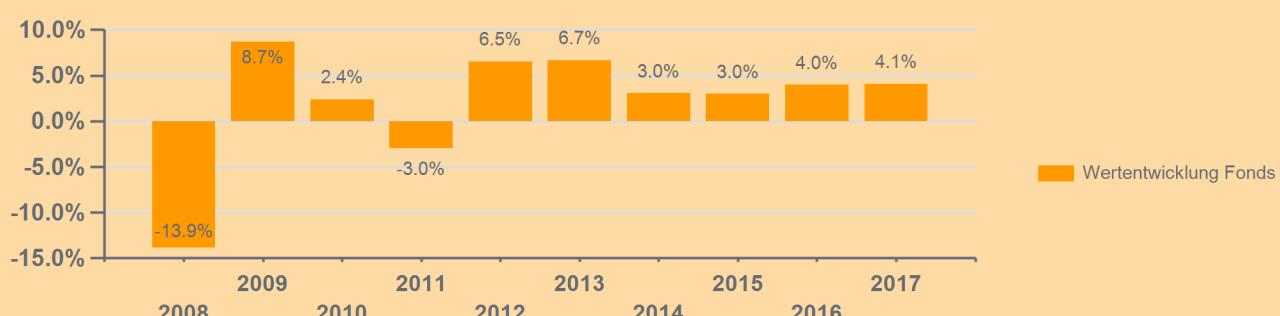
Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat:

Erfolgsabhängige Vergütung: Keine

Aus den Gebühren und sonstigen Kosten werden die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag / Rücknahmeabschlag ist ein Höchstsatz. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich für Sie geltenden Betrag können Sie beim Vertreiber der Anteile des Fonds erfragen.

Die hier angegebenen laufenden Kosten fielen im letzten Geschäftsjahr des Fonds an, das im November 2017 endete. Die laufenden Kosten können von Jahr zu Jahr schwanken. Die laufenden Kosten umfassen nicht eine erfolgsbezogene Vergütung und anfallende Gebühren für den Kauf und Verkauf von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten). Der Jahresbericht für jedes Geschäftsjahr enthält Einzelheiten zu den genau berechneten Kosten. Weitere Informationen über Kosten finden Sie im Verkaufsprospekt unter "Verwaltungs- und sonstige Kosten".



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Der Fonds wurde am 30.09.2005 aufgelegt.

Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet.

Verwahrstelle des Fonds ist die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG.

Den Verkaufsprospekt und die aktuellen Berichte, die aktuellen Anteilpreise sowie weitere Informationen zu dem Fonds und ggf. weiteren Anteilklassen des Fonds finden Sie kostenlos in deutscher Sprache auf unserer Homepage unter <http://fondsfinder.universal-investment.com>.

Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bzgl. Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden.

Die Universal-Investment-Gesellschaft mbH kann lediglich auf Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar ist.

Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.

Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter <http://www.universal-investment.com/de/Verguetungspolitik-D> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen einschließlich der Angehörigen des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 16.02.2018.